

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 10. März 1986

Z. 11 0502/5-Pr.2/86

II-3958 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1795/AB  
1986 -03- 18  
zu 1836 J

Parlament

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Haigermoser, Eigruber, Probst, Gugerbauer vom 27. Jänner 1986, Nr. 1836/J, betreffend Einstieg der Austria Tabakwerke in die Hotelbranche, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

In den Organen der ATW wurde das Hotelprojekt RAMADA in Wien eingehend behandelt und vom Aufsichtsrat einstimmig genehmigt. Die Vorgangsweise der Organe der ATW erfolgte im Einvernehmen mit dem Eigentümervertreter, da dieses Projekt eine langfristig gesicherte Rendite gewährleistet. Die weiteren angeführten Hotelprojekte befanden sich lediglich im Diskussionsstadium, wobei eine alle Gesichtspunkte umfassende Prüfung ergab, daß das Eingehen weiterer Beteiligungen an Hotelprojekten nicht zweckmäßig erscheint.

Zu 2.:

Der Bau und die anschließende langfristige Vermietung des RAMADA Hotels steht im Einklang mit den Gesellschaftsstatuten der ATW. Es handelt sich um eine gesellschaftsrechtlich einwandfreie Vorgangsweise, die den vorgegebenen Geschäftszielen entspricht.

- 2 -

Zu 3.:

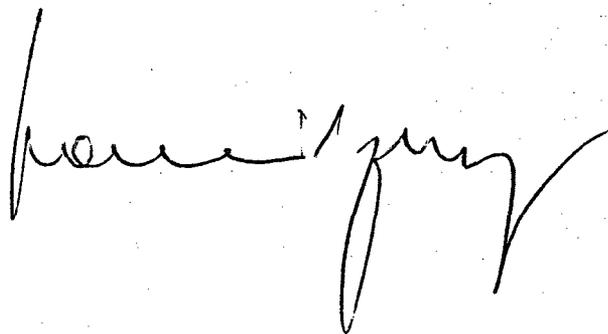
Der Vorstand ist nach Aktienrecht verpflichtet, unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie es das Wohl der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses erfordert. Das Engagement ist in für die ATW überschaubaren Grenzen zu halten, weitere Beteiligungsabsichten der Gesellschaft an Hotelprojekten wurden einvernehmlich für nicht zweckmäßig erachtet.

Zu 4.:

Die Höhe des auszuschüttenden Reingewinnes ermittelt sich nach Vornahme von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen, die der Erhaltung der Unternehmenssubstanz dienen. Beim gegenständlichen Hotelprojekt handelt es sich nicht um die Verwendung des Reingewinnes sondern um die bestmögliche Veranlagung von bereits gebildetem Kapital. Grundsätzlich müssen Gewinne erwirtschaftet werden, die eine angemessene Kapitalverzinsung ergeben.

Zu 5.:

Die Höhe der Handelsspanne der Trafikanten ist kraft ausdrücklicher Anordnung des § 15 Abs. 3 Tabakmonopolgesetz 1968 durch die Austria Tabakwerke AG zu bestimmen. Dem Bundesminister für Finanzen ist diesbezüglich keinerlei Kompetenz verliehen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß sich laut einer Mitteilung der ATW das betragsmäßige Spannenaufkommen der Trafikanten durch Preismaßnahmen laufend deutlich erhöht hat.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kainz', is written in a cursive style on the right side of the page.